



Sonderregelung gemäß § 1 Abs 3 Z 2 der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Institutes für Hygiene, Abteilung Bakteriologisch-mykologische Untersuchungen an der Medizinischen Universität Graz betreffend Wochenend- und Feiertagsdienste

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

I. Grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Universitätspersonal des Institutes für Hygiene Abteilung Bakteriologisch-mykologische Untersuchungen der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Unter „allgemeinem Universitätspersonal“ sind gemäß § 94 Abs. 3 iVm § 135 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung
 - Beamtinnen und Beamte,
 - Vertragsbedienstete
 - und privatrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerzu verstehen, die zum administrativen, technischen Personal oder zum Bibliothekspersonal zählen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

II. Wochenend- und Feiertagsdienste

§ 2 Samstagsdienst:

Werden an Samstagen Überstunden geleistet, so sind diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzugelten.

§ 3 Sonntagsdienst:

Werden an Sonntagen Überstunden geleistet so sind diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzugelten und zusätzlich haben die Bediensteten an dem dem Sonntagsdienst folgenden Freitag dienstfrei (Ersatzruhezeit).

III. Diensterteilung und Abweichungen

§ 4 Diensterteilung

Die Einteilung des Dienststrades erfolgt von der/vom Vorgesetzten in Form eines Dienstplanes unter Bedachtnahme auf berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

IV. Datenschutzbestimmungen

§ 5

Bei zentraler EDV-gestützter Erfassung der Zeiten muss durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass ausschließlich die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiterin oder der Leiter der Organisations- bzw. Subeinheit und der Betriebsrat mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zugriff auf die Daten haben und die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

V. Regelung von Meinungsdivergenzen

§ 6

Bei aus dieser Betriebsvereinbarung entstehenden Meinungsdivergenzen bzw. Konflikten zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Vorgesetzten sind die Abteilung Personal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal im Sinne einer Moderation einzuschalten.

VI. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 7

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 12. Dezember 2008 in Kraft. Darüber hinaus ist hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches Punkt „**VI. Zeitlicher Geltungsbereich**“ 2. und 3. Satz der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Abänderung oder vorzeitige Auflösung dieser Betriebsvereinbarung jederzeit möglich.

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>FOI Harald Werner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.Prof. Dr. Josef SMOLLE eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz / Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>Mag. Oliver Szmej eh. Vizektor für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
---	---